

## Ziel und Bedeutung des WPG

- ⇒ **Wärmeversorgung:** Resilient, technologieoffene sowie treibhausgasneutrale **und Energieeinsparungen** bis 2045
- ⇒ **Klimaneutrale Wärmenetze:** Bis 2030 sind Wärmenetze zu 50% und bis 2041 vollständig klimaneutral zu betreiben
- ⇒ **Wärmeversorgung mit Wärmenetzen** sind als „**überragendes öffentliches Interesse**“ definiert
- ⇒ **Berichtspflicht** der Bundesregierung an Bundestag

## Kommunale Wärmeplanungspflicht

Für Kommunen >100.000 EW => bis Mitte 2026

Für Kommunen <100.000 EW => bis Mitte 2028

Vereinfachtes Verfahren für Kommunen <10.000 EW: kann vom Land vorgesehen werden

- Die kommunale Wärmeplanung hat keine rechtliche Außenwirkung
- Gemeinden können eine gemeinsame Wärmeplanung mehrerer Gemeinden vorsehen
- Fortschreibung des Wärmeplans alle 5 Jahre
- Bestandsschutz für Wärmepläne nach Landesrecht und für Wärmepläne mit WPG-Konformität: bis 6/2026; Pflicht zur ersten Fortschreibung spätestens 7/2030
- Bei Vorliegen eines Wärmeplans vor 2026/2028: Sobald Entscheidung über Ausweisung neuer/erweiterter Wärmenetze oder Wasserstoffnetzausbaugebiete auf Basis des Wärmeplans erfolgt => Inkrafttreten der GEG-Regelungen 1 Monat nach Bekanntmachung

## Anforderungen an die Wärmeplanung

- Die Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange, Netzbetreibern, natürlichen und juristischen Personen soll frühzeitig und fortlaufend erfolgen
- Energieinfrastrukturplanung: Wechselseitig sollen vorhandene Netzplanungen zur Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur in der Wärmeplanung berücksichtigt werden wie auch Ergebnisse der Wärmeplanung beim Aus- und Umbau der Netze angehört werden
- Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes von Transformations- und Machbarkeits- sowie von Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen in der Wärmeplanung
- Im Rahmen der Wärmeplanung gewonnene Energiedaten dürfen für weitere Planungsvorhaben verwendet werden

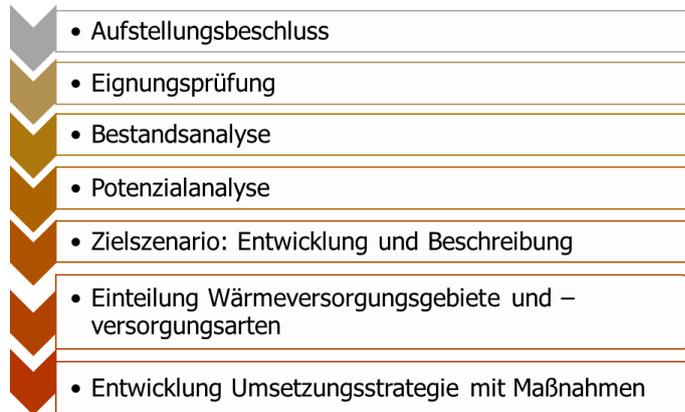
## Verzahnung mit dem GEG

- Neubau in Neubaugebieten: Umsetzung der GEG-Anforderungen unabhängig von WPG ab 1/2024 möglich
- GEG-Regeln gelten automatisch ab Ablauf der Erstellungsfristen für Wärmepläne bzw. ab Verabschiedung der Wärmepläne:  
=> Bedingung: Ausweisung von Wärmenetz- oder H2-Erwartungsgebiet:  
→ 1 Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung ist GEG-Umsetzung möglich
- Technologieoffene Umsetzung von Wärmemaßnahmen
- Verzahnung mit GEG: 65 %-Erneuerbare Wärme-Vorgabe für Bestandsgebäude
- Bebauungspläne im Außenbereich: Umweltrechtliche Vorprüfung entscheidet über weitere Prüfung
- Nutzung von Biomasse: Planungsrechtliche Erleichterung im Außenbereich: zeitlich begrenzte Sonderregelungen für Biogasanlagen bis 2029 (Biomethan- und KWK-Nutzung)

- Übergang bis Geltungszeitraum für 65%-Regel: Eingebaute fossile Heizungsanlagen: Nachweis Mindest-Biomasse-/Wasserstoffanteile: ab 2029: 15%, ab 2035: 30 % und ab 2040: 60 %

→ **Beratungspflicht!**

## Ablauf der Wärmeplanung



### → **Eignungsprüfung:**

- Prüfung, ob Teilgebiete **nicht** für eine Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzversorgung geeignet sind:
  - ⇒ Liegt „Nichteignung“ vor, kann eine verkürzte Wärmeplanung für die dezentrale Versorgung erstellt werden:
  - ⇒ Bestandsanalyse und Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete entfällt; Potenzialanalyse nur für dezentrale Optionen
- Eignungsprüfung **ohne Datenerhebung** alle 5 Jahre
- Kommunen mit 100% E-Wärmeversorgung => Befreiung von Wärmeplanungspflicht
- Ausschluss von Wasserstoffnetzen, wenn Versorgung über Wärmenetzfahrpläne wahrscheinlich

### → **Potenzialanalyse**

- Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme sowie von thermischer Abfall- und Klärschlammbehandlung, KWK und Speicherpotenzialen

### → **Einteilung in Wärmenetzversorgung und –versorgungsarten:**

Einteilung aufgrund Wirtschaftlichkeitsvergleich für Zieljahre 2030, 2040 und 2045

- Anspruch auf Zuteilung zu Wärmeversorgung besteht nicht => keine Pflicht zur Nutzung oder Bereitstellung der geplanten Wärmeversorgung
- Wärmenetzbetreiber kann Vorschläge zur Wärmenetzversorgung auf Basis Netzausbau- oder Dekarbonisierungsfahrplan vorlegen
- Gasnetzbetreiber kann bis 6/2028 Vorschläge zur Wasserstoffnetzversorgung auf Basis eines Fahrplans zur Umstellung auf Wasserstoffversorgung bis 2045 vorlegen
- Darstellung von Energieeinsparpotenzialgebieten
  - Vorschlag für Gebiete zur Festlegung als Sanierungsgebiet
  - Vorschlag für Gebiete zur Reduktion des Endenergiebedarfs

- **Versorgungarten:** Eignungsstufen „sehr wahrscheinlich geeignet“ bis „sehr wahrscheinlich ungeeignet“

## Wärmenetze, Gasverteilnetze



### Wärmenetze

#### Rechtliches:

- *Definition Wärmenetz:* Leitungsgebundene Wärmeversorgung, die kein Gebäudenetz ist (>16 Gebäude)
- *Definition Neues Wärmenetz:* kein Gebäudenetz; Baubeginn oder Netzerweiterung ab 2024 und Erweiterung nur in geringem Maße (<20% Wärme) thermisch/hydraulisch mit bestehendem Wärmenetz verbunden
- Ausweisung erfolgt als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzen nach GEG unter Berücksichtigung der Wärmeplanung (nach §4 und §5 WPG)
- Ausweisung erfolgt grundstücksbezogen ohne Rechtsanspruch
- keine Pflicht, Wärmenetz zur nutzen oder Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben
- Berücksichtigung im Bauleitplan und bei öffentlicher flächenbedeutsamer Planung/Maßnahmen
- Strategische Umweltprüfung für ausgewiesene Gebiete nötig
- Betreiberpflicht: Erstellung eines Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplans bis 2027; Veröffentlichungspflicht und Prüfung alle 5 Jahre

#### Ausnahmen:

- Betrieb mit **vollständig Erneuerbarer** Wärme, unvermeidbarer Abwärme, Abfallbehandlungs- und Abwasserwärme
- Vorliegen von **Transformations- oder Machbarkeitsstudien**
- **Netze < 1km** Länge
- **Netze <10 km Länge** und ab 2027: **min. 65% Erneuerbare und vergleichbare Wärme**
- **Berücksichtigung Wärmeplan:** Der Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplan hat einen bestehenden oder in Planung befindlichen Wärmeplan zu berücksichtigen

#### Versorgung

- **Bestandswärmenetze:**
  - **ab 2030 min. 30% Erneuerbare Wärme** (außer für gewerbliche /industrielle W-Netze) mit Frist ab 2035 in speziellen Fällen (unbillige Härten, Komplexität etc.) und **ab 2040 80% Erneuerbare Wärme** mit Frist ab 2045 bei unbilligen Härten

- Angeschlossene Kunden können vom Betreiber **Nachweis über Einhaltung der Erneuerbarer Wärme-Anforderung** einfordern
- Länder können höhere Anforderungen an die Anteile Erneuerbarer Wärme zu den Zieljahren stellen
- **Klimaneutralität aller Wärmenetze** bis 2045 (BW: 2040); Klimaneutralität von 50% der leitungsgebundenen Wärme bis 2030
- Neue Wärmenetze: 65 % Erneuerbare Wärme ab 1.3.2025
- Biomasse-Anteil erzeugter Wärmemenge in neuen Wärmenetzen >50 Kilometer ab 2024: maximal 25 Prozent (Ausnahme: therm. Abfallbehandlung und Einspeisung biomassebürtiger Wärme)
- Biomasse-Anteil erzeugter Wärmemenge in Wärmenetzen >50 km ab 2045: 15%

## Gasnetze

- **Nutzung von grünem Methan:**
  - Darstellung der Nähe zu Gasverteilnetz (Bestand oder Planung) zur Information von Gebäudeeigentümern im Wärmeplan möglich
  - Darstellung von Eignung und Eignungsstufe der Methan-Versorgung im Plangebiet
- **Informationspflicht des Netzbetreibers bei:**
  - Entkopplung vom Netz
  - Einschränkung bei Neuanschluss von Kunden und Einschränkungen der Gasversorgung
- **Berücksichtigung in der Wärmeplanung**
- **Berücksichtigung im Bauleitplan** und bei öffentlich **flächenbedeutsamer Planung/ Maßnahmen**
- **Betreiber:** Meldung und Überprüfung **des Bedarfs an grünem Methan** für die Zieljahre 2030, 2040 und 2045